VERORDNUNG (EWG) Nr. 3020/93 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 der Kommission vom 22. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/92 (4), wurde der Bedarf der Kanarischen Inseln an Olivenöl für die Zeit zwischen dem 1. November 1992 und 31. Oktober 1993 festgestellt. Damit diese Inseln während des Wirtschaftsjahres 1993/94 mit Olivenöl versorgt werden können, muß für die Zeit vom 1. November 1993 bis zum 31. Oktober 1994 eine vorläufige Versorgungsbilanz erstellt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz wird der Zeitraum vom „1. November 1992 bis 31. Oktober 1993" durch den Zeitraum vom „1. November 1993 bis 31. Oktober 1994" ersetzt.

2. Absatz 2 von Artikel 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

   „(2) In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 entsprechen die Beihilfebeträge für die Lieferung von Olivenöl gemeinschaftlichen Ursprungs im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln bei den einzelnen Olivenölarten jeweils dem Durchschnitt der in dem Monat vor der Beihilfebeantragung festgesetzten Beträge der Ausfuhrerstattungen; dieser Durchschnitt wird um 1 ECU/100 kg erhöht."

3. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 68.

ANHANG

Bedarfsvorausschätzung der Kanarischen Inseln für Olivenöl

Zeitraum vom 1. November 1993 bis 31. Oktober 1994

(in Tonnen)

Code	Warenbezeichnung	Menge
1509 10 90 100	Natives Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	600
1509 10 90 900	Natives Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern	600
1509 90 00 100	Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	11 200
1509 90 00 900	Olivenöl (Riviera) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern	1 500
1510 00 90 100	Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt bis zu 5 Litern	350
1510 00 90 900	Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern	150
	Insgesamt	14 400